



## **ERGÄNZENDES**

# **WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

# INHALTSVERZEICHNIS

## Ergänzendes WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

### I. Allgemeines

Art.	1	Geltungsbereich
Art.	2	Erschliessung
Art.	3	Ergänzende Vorschriften
Art.	4	Oeffentliche Leitungen
Art.	5	Private Leitungen
Art.	6	Durchleitungsrechte
Art.	7	Schutz öffentlicher Leitungen

### II. Aufgaben der Gemeinde

Art.	8	Planung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung
Art.	9	Löschschutz, Hydranten
Art.	10	Kontrolle, Aufsicht

### III. Gebühren

Art.	11	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Art.	12	Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands
Art.	13	Anschlussgebühr
Art.	14	Löschbeitrag
Art.	15	Wiederkehrende Gebühren
Art.	16	Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist
Art.	17	Einforderung, Verzugszins, Verjährung
Art.	18	Gebührenpflichtige
Art.	19	Grundpfandrecht der Gemeinde

### V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Art.	20	Widerhandlungen gegen das Reglement
Art.	21	Rechtspflege
Art.	22	Inkrafttreten
Art.	23	Uebergangsbestimmung

## Abkürzungen

BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
GFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VFHG	Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VWV	Vennersmühle - Wasserversorgung, Gemeindeverband
WNG	Gesetz über die Nutzung des Wassers
WVV	Verordnung über die Wasserversorgung
FWG	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz
FWV	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung

# Ergänzendes Wasserversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

erlässt, gestützt auf

- das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser des Gemeindeverbandes Vennersmühle-Wasserversorgung (Reglement VVV)
- das Organisationsreglement (OgR),
- die Wasserversorgungsgesetzgebung, insbesondere das Gesetz über die Nutzung des Wassers (WNG) und die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV),
- die Baugesetzgebung,
- das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG),
- die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV),
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und VFHG),
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG),

folgendes

# Reglement

## I. Allgemeines

### Art. 1

*Geltungsbereich*

<sup>1</sup>Die Vennersmühle-Wasserversorgung (VWV) betreibt die öffentliche Wasserversorgung. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Der Gemeinde obliegen die ihr gesetzlich, vertraglich und durch das Reglement über die Bedingungen für die Abgabe von Wasser der VWV (Reglement VWV) zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup>Dieses Reglement regelt ergänzend das Verhältnis zwischen der Gemeinde und allen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, bzw. allen Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen im Löschsutzbereich. Im übrigen gelten das Reglement und der Tarif VWV.

<sup>4</sup>Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Sinne dieses Reglementes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten und Anlagen im ganzen Gemeindegebiet.

### Art. 2

*Erschliessung*

<sup>1</sup> Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Erschliessung mit öffentlichen Leitungen nur für grössere geschlossene Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.

### Art. 3

*Ergänzende Vorschriften*

<sup>1</sup>Für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Erschliessungsanlagen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, ergänzend die Bestimmungen dieses Reglementes.

<sup>2</sup>Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

### Art. 4

*Oeffentliche Leitungen*

<sup>1</sup>Die Leitungen des Ortsnetzes der Basis- und Detailerschliessung, die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzonen und die Transportleitungen der VWV, welchen gleichzeitig die Funktion eines Ortsnetzstranges zukommt, sind öffentliche Leitungen.

<sup>2</sup>Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

**Art. 5***Private Leitungen*

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Abs. 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Ueberbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrngemeinschaft zusammengesetzter Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde sowie deren Nutzungspläne.

<sup>3</sup>Die Kosten für die Erstellung und die Erneuerung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglementes VWV.

<sup>4</sup>Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern soweit nicht die Bestimmungen des Reglementes VWV eine andere Regelung enthalten.

**Art. 6***Durchleitungsrechte*

<sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach Art. 130 a des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben und gesichert.

<sup>2</sup>Die Auflage von Leitungsplänen nach Art. 130 a WNG ist im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern schriftlich zu eröffnen. Für das Verfahren nach Art. 130 a WNG gelten im übrigen die Bestimmungen über das Verfahren für Ueberbauungsordnungen sinngemäss.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen. In jedem Fall wird in einer Verfügung oder einem Vertrag festgehalten, ob ein Schaden besteht und in welcher Höhe die Gemeinde eine allfällige Entschädigung leistet. Gleichzeitig lässt sich die Gemeinde das Recht einräumen, diese Feststellungen grundbuchlich sicherzustellen.

<sup>4</sup>Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Es kann aber auch das Verfahren nach Art. 130 a WNG zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten.

**Art. 7***Schutz öffentlicher Leitungen*

<sup>1</sup>Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup>Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und von 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup>Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Ueberbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Baukommission. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage eingeholt werden.

**II. Aufgaben der Gemeinde****Art. 8***Planung, Erstellung, Unterhalt und Erneuerung*

<sup>1</sup>Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen des Ortsnetzes nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den andern Erschliessungsträgern.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die vertragliche Uebernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

<sup>3</sup>Die öffentlichen Leitungen verbleiben der Gemeinde zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung.

**Art. 9***Löschschutz, Hydranten*

<sup>1</sup>Die Gemeinde gewährleistet den Löschschutz nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung. Insbesondere obliegen ihr die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit ihre Standortwünsche.

<sup>3</sup>Wer Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz verursacht, hat diese zu tragen. Mehrkosten können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen. Vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

**Art. 10***Kontrolle, Aufsicht*

<sup>1</sup>Die Gemeinde besorgt die Kontrolle der öffentlichen Leitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Gebiet, soweit dies nicht Sache der Organe der VWW ist.

<sup>2</sup>Sie übt die Aufsicht über die andern der Lebensmittelgesetzgebung unterstellten Wasserversorgungen innerhalb ihres Gebietes aus.

<sup>3</sup>Zuständig für die Kontrolle und Aufsicht nach Absatz 1 und Absatz 2 ist die Baukommission.

<sup>4</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen des OgR.

**III. Gebühren****Art. 11***Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen*

<sup>1</sup>Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren und Löschbeiträge);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup>Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und der Löschbeiträge.
- b) der Gemeinderat in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen
  - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren und der Löschbeiträge an den Berner Baukostenindex,
  - 2. die Verbrauchsgebühren.

<sup>3</sup>Das Gebührenreglement unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

**Art. 12***Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands*

<sup>1</sup>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 3 decken.

<sup>2</sup>Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nach Art. 54 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (VFHG) ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 56 VFHG).



<sup>3</sup>Die Gemeinde äufnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

### **Art. 13**

#### *Anschlussgebühr*

<sup>1</sup>Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang) und pro m<sup>3</sup> umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrösserung des umbauten Raums ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>4</sup>Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten oder Anlagen haben die BW und die m<sup>3</sup> umbauten Raums sowie deren Erhöhung, bzw. Vergrösserung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>5</sup>Die Baukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Baukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

<sup>6</sup>Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls kommt Abs. 3 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Abs. 2 vollumfänglich zu bezahlen.

<sup>7</sup>Bei Verminderung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raums oder bei Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

### **Art. 14**

#### *Löschbeitrag*

<sup>1</sup>Zur Finanzierung des Löscheschutzes (Erstellung oder Erweiterung von Hydranten- oder anderen öffentlichen Löscheschutzanlagen) haben die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Bauten und Anlagen, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, einen Löschbeitrag zu entrichten.

<sup>2</sup>Als geschützt im Sinne dieses Reglementes gelten Bauten und Anlagen bis max. 300 m Entfernung vom nächsten Hydrant oder einer andern öffentlichen Löscheschutzanlage.

<sup>3</sup>Der Löschbeitrag wird aufgrund des gesamten umbauten Raums gemäss SIA erhoben.

<sup>4</sup>Art. 13 Abs. 3 bis 7 gelten analog.

**Art. 15**

*Wiederkehrende Gebühren*

<sup>1</sup>Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren und Löschbeiträge oder andere Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese werden pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch erhoben.

<sup>2</sup>Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Gebührenansatz nach Reglement und Tarif VVV und dem Gebührenansatz gem. Tarif nach Art. 11, Abs. 2b dieses Reglementes.

**Art. 16**

*Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist*

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses (setzen des Wasserzählers). Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des umbauten Raums berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

<sup>2</sup>Der Löschbeitrag wird fällig mit der Vollendung der Löschschutzanlagen. Wird eine Baute oder Anlage später erstellt, wird der Beitrag mit deren Fertigstellung fällig. Akontozahlung und Zahlungsfrist richten sich nach Abs. 1.

<sup>3</sup>Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW bzw. der Vollendung der Um- oder Anbaute fällig. Die Akontozahlung und die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

<sup>4</sup>Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen und Hydranten auf öffentlichen Leitungen kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der Siedlungen nach Art. 2, Abs. 2 gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren und Löschbeiträge unverzinst angerechnet.

<sup>5</sup>Die wiederkehrenden Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

**Art. 17**

*Einforderung, Verzugszins, Verjährung*

<sup>1</sup>Zuständig für die Einforderung der Anschlussgebühren und der Löschbeiträge ist die Gemeindeverwaltung. Die Verbrauchsgebühren werden durch die VVV oder die Gemeindeverwaltung erhoben. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für neue I. Hypotheken und die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren und Löschbeiträge verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **Art. 18**

*Gebührenpflichtige*

Die Gebühren bzw. Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezügerin oder Wasserbezüger bzw. Eigentümerin oder Eigentümer der geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren und Löschbeiträge, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### **Art. 19**

*Grundpfandrecht der Gemeinde*

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren und Löschbeiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

## **V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen**

### **Art. 20**

*Widerhandlungen gegen das Reglement*

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften der Gemeinde und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Art. 21**

*Rechtspflege*

<sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Art. 22**

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das ergänzende Wasser-

versorgungsreglement vom 14. Dezember 1983. Vorbehalten bleibt Art. 23.

### Art. 23

Uebergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Hindelbank, 22. Mai 1995

#### Einwohnergemeinde Hindelbank

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

R. Keller

K. Rösch

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das ergänzende Wasserversorgungsreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hindelbank öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Hindelbank, 28. Juni 1995

Die Gemeindeschreiberin:

K. Rösch

Genehmigungsverfügung:



# Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Hindelbank

beschliesst, gestützt auf Art. 11 ff. des ergänzenden Wasserversorgungsreglements vom 22. Mai 1995

## Art. 1

*Anschlussgebühren*

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Bauten und Anlagen beträgt:

- a) bis zu 34 Belastungswerten (BW) Fr. 2'720.--, für jeden zusätzlichen BW Fr. 80.-- und
- b) Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raums gemäss SIA

<sup>2</sup>Die Ansätze der Anschlussgebühren basieren auf dem Berner Baukostenindex von 118,9 Punkten (Stand 1. Oktober 1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

## Art. 2

*Löschbeitrag*

<sup>1</sup> Der Löschbeitrag beträgt Fr. 2.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes gemäss SIA der geschützten Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Der Ansatz des Löschbeitrages basiert auf dem Berner Baukostenindex von 118,9 Punkten (Stand 1. Oktober 1994). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

## Art. 3

*Inkrafttreten*

<sup>1</sup>Das Gebührenreglement tritt auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 4.

## Art. 4

*Uebergangsbestimmungen*

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wasserversorgungsreglementes ohne Einschränkung.

Hindelbank, 22. Mai 1995


**Einwohnergemeinde Hindelbank:**

**Der Präsident:**



**R. Keller**

**Die Gemeindeschreiberin:**



**K. Rösch**

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement nach Massgabe von Art. 4 der Gemeindeverordnung vom 30. November 1977 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Hindelbank öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Innert der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Hindelbank, 28. Juni 1995

Die Gemeindeschreiberin:

K. Rösch



Genehmigungsverfügung:



## ANHANG

zu Art. 13 des ergänzenden Wasserversorgungsreglements und Art. 1, Abs. 1 des  
Gebührenreglements

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Ausgabe 1987.

Belastungswert (BW):

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck	Ausfluss- volumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss (je kalt und warm) BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkasten	0,1	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschtröge	0,2	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	0,5	30	5
Anschlüsse 3/4" - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen - Duschen	0,8	48	8

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.